

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuergesetzes (Tabaksteuermodernisierungsgesetz – TabStMoG)

A. Problem und Ziel

Seit Einführung des Tabaksteuermodells im Jahr 2011 erfolgte trotz eines durch Volatilität und Dynamik gekennzeichneten Tabakwarenmarktes keine inhaltliche Anpassung des Tabaksteuergesetzes. Mittlerweile haben sich neben den konventionellen Tabakwaren sogenannte Heat-not-Burn-Produkte und E-Zigaretten auf dem deutschen Absatzmarkt etabliert. Die Bedeutung dieser neuartigen Produkte nimmt kontinuierlich zu.

Heat-not-Burn-Produkte werden derzeit unter Anwendung des Steuertarifs für Pfeifentabak als Rauchtabak besteuert. Nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten unterliegen derzeit nicht der Tabaksteuer.

Vor dem Hintergrund der Änderung der Konsumgewohnheiten und des Rückgangs des Absatzes von herkömmlichen Tabakwaren ist das Tabaksteuergesetz wie folgt zu ändern:

1. Das Tabaksteuermodell wird ab dem 1. Januar 2022 fortgeschrieben.
2. Für Heat-not-Burn-Produkte (erhitzter Tabak) wird ab dem 1. Januar 2022 eine zusätzliche Steuer eingeführt, so dass diese zukünftig wie Zigaretten besteuert werden.
3. Nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten sind ab dem 1. Juli 2022 Steuergegenstand im Sinne des Tabaksteuergesetzes und unterliegen als solche der Tabaksteuer.

Zu 1.

Das im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 14. Februar 2016 erstmals angewandte Tabaksteuermodell gewährleistete trotz der Änderung der Konsumgewohnheiten und des Rückgangs des Absatzes von herkömmlichen Tabakwaren konstante Tabaksteuereinnahmen. Sie bewegten sich stets innerhalb einer Bandbreite von 14.100 bis 14.900 Mio. Euro pro Jahr. Um die Tabaksteuereinnahmen auch zukünftig zu verstetigen, ist das Tabaksteuermodell ab dem 1. Januar 2022 fortzuführen. Dieses neue Modell soll die Erreichung weiterer Ziele ermöglichen:

- Verhinderung einer stärkeren Abwanderung von Konsumenten zu nicht im Inland versteuerten und/oder illegalen Tabakwaren (Schmuggel/Schwarzmarkt), insbesondere unter Beachtung der Pufferfunktion von Feinschnitttabak durch eine gezielt geschaffene Steuer- und Preisdifferenz zu Zigaretten
- Beachtung der Steuergerechtigkeit
- Angemessene Besteuerung des Niedrigpreissegments
- Schaffung von Planungssicherheit und Vorhersehbarkeit künftiger Tabaksteuereinnahmen

- Erreichung eines Gleichgewichts zwischen dem Ziel konstanter Steuereinnahmen und den Zielen im Bereich der öffentlichen Gesundheit

Der Gesetzentwurf sieht über einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend ab dem Jahr 2022 bis zum Jahr 2026, regelmäßige, das Tabaksteueraufkommen optimierende Tabaksteuererhöhungen für Zigaretten und Feinschnitt vor. Flankiert werden diese Maßnahmen durch die Anpassung der bestehenden Mindeststeuer für Zigarren/Zigarillos und Pfeifentabak zum 1. Januar 2022 und zum 1. Januar 2023.

Zu 2.

Die Bedeutung von Heat-not-Burn-Produkten, bei denen einzeln umhüllte Rauchtabakportionen mithilfe einer Vorrichtung konsumiert werden, nimmt in Deutschland stetig zu. Auf Grund ihrer Beschaffenheit handelt es sich um ein Substitutionsprodukt für Zigaretten.

Trotzdem findet auf Heat-not-Burn-Produkte bisher der signifikant niedrigere Steuertarif für Pfeifentabak Anwendung. Die zusätzliche Besteuerung von Heat-not-Burn-Produkten, die im Ergebnis dazu führt, dass diese zukünftig wie Zigaretten besteuert werden, dient der Verringerung des Konsums von gesundheitsschädlichem Nikotin. Genau wie bei Zigaretten ist der Hauptzweck von Heat-not-Burn-Produkten die Nikotinzufuhr. Heat-not-Burn-Produkte stellen folglich im Gegensatz zu den anderen Erzeugnissen der Kategorie Pfeifentabak keine überwiegend zu Genusszwecken verwendeten Tabakwaren dar, sondern werden im Rahmen von bestehender Nikotinabhängigkeit konsumiert. Heat-not-Burn-Produkte substituieren insofern die Zigarette.

Zu 3.

Die Bedeutung von E-Zigaretten nimmt in Deutschland stark zu. In E-Zigaretten wird eine Substanz (z. B. Liquid) erhitzt und der so erzeugte Nassdampf vom Konsumenten inhaliert. Soweit die Substanz Nikotin enthält, substituiert der Gebrauch von E-Zigaretten den Konsum herkömmlicher Zigaretten. Die Besteuerung nikotinhaltiger Substanzen soll der Erreichung nachfolgender Ziele dienen:

- Beachtung der Steuergerechtigkeit durch die Erfassung des Substitutionsprodukts als Steuergegenstand
- Erzielung von Steuermehreinnahmen durch die Anwendung eines sachgerechten Steuertarifs
- Modernisierung des Tabaksteuerrechts

B. Lösung

Das Tabaksteuergesetz wird geändert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz wirkt sich ausschließlich auf den Bundeshaushalt wie folgt aus:

Gesamtbetrachtung

Gebietskörperschaft	Steuermehreinnahmen in Mio. Euro				
	2022	2023	2024	2025	2026
Insgesamt	1.243	1.795	2.565	3.039	3.538
Bund	1.243	1.795	2.565	3.039	3.538
Länder	-	-	-	-	-
Gemeinden	-	-	-	-	-

Die Mehreinnahmen teilen sich wie folgt auf:

Tabaksteuermodell					
Gebietskörperschaft	Steuermehreinnahmen in Mio. Euro				
	2022	2023	2024	2025	2026
Bund	795	1.127	1.451	1.777	2.117

Heat-not-Burn-Produkte (erhitzter Tabak)					
Gebietskörperschaft	Steuermehreinnahmen in Mio. Euro				
	2022	2023	2024	2025	2026
Bund	313	357	406	462	525

Nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten					
Gebietskörperschaft	Steuermehreinnahmen in Mio. Euro				
	2022 (ab 07/2022)	2023	2024	2025	2026
Bund	135	311	708	800	896

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln bei der Bundesfinanzverwaltung soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Gesamtbelastung für die Wirtschaft stellt sich wie folgt dar:

Es entsteht für die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 10 000 Euro, der durch die Neubeantragung von Erlaubnissen bzw. die Erfüllung von Anzeigepflichten entsteht.

Des Weiteren ist durch notwendige Anpassungen in den Betrieben (Umstellungs- oder Anschaffungskosten) und der betrieblichen Anlagen in Bezug auf die neuen Steuerzeichen für nikotinhaltige Substanzen mit einem einmaligen Mehraufwand in Höhe von 120 000 Euro zu rechnen.

Daraus ergibt sich ein einmaliger Mehraufwand von insgesamt 130 000 Euro.

Daneben entstehen den Wirtschaftsbeteiligten durch die zusätzlich abzugebenden Steueranmeldungen für Steuerzeichen jährliche Mehraufwände in Höhe von 244 000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht einmaliger sowie jährlich wiederkehrender Erfüllungsaufwand im Bereich der Zollverwaltung.

Durch die Neubewilligungen von Erlaubnissen zum Bezug von Steuerzeichen für die neuen Steuergegenstände und den damit verbundenen Aufgaben bei der zentralen Steuerzeichenstelle sowie in den Sachgebieten B der Hauptzollämter entsteht ein einmaliger Aufwand in Höhe von 47 000 Euro. Zusätzlich muss das zugrundeliegende IT-Verfahren TARA angepasst werden was einen Aufwand von 591 000 Euro auslöst. Daneben müssen neue Druckvorlagen in Abstimmung mit der Bundesdruckerei erstellt werden, wofür 250 000 Euro zu veranschlagen sind.

Insofern ist mit einmaligem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 888 000 Euro zu rechnen.

Durch das Monitoring der neu zu erteilenden Erlaubnisse sowie den erwarteten Anstieg der Steueranmeldungen für Steuerzeichen entsteht der Verwaltung ein jährlich wiederkehrender Aufwand in Höhe von 165 000 Euro. Daneben erhöhen sich die laufenden Druck- und Transportkosten für Steuerzeichen um 1 371 000 Euro.

Es ist daher mit einem jährlich wiederkehrenden Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt 1 536 000 Euro zu rechnen.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft

Durch die Änderung des Tabaksteuergesetzes entstehen den betroffenen Unternehmen Kosten in Höhe der Mehrbelastung der Tabaksteuer. Die Kosten sind je nach Unternehmen, Produktportfolio und Einzelpreisgestaltung unterschiedlich. Es wird davon ausgegangen, dass die höheren Kosten über die Preise für Tabakwaren, erhitzten Tabak und nikotinhalige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten an die Verbraucher weitergegeben werden.

Für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Erhöhung der Tabaksteuer und die Erweiterung der Steuergegenstände sind bei vollständiger oder teilweiser Weitergabe der Steuererhöhung an die Bürgerinnen und Bürger unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise für Tabakwaren, Heat-not-Burn-Produkte bzw. nikotinhalige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten und das Preisniveau zu erwarten. Weitere Kosten für die Bürgerinnen und Bürger könnten sich durch Preisanstiege in Folge des Tabaksteuermodells ergeben.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuergesetzes

(Tabaksteuermodernisierungsgesetz – TabStMoG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2999) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 1 folgende Angabe eingefügt:

„§ 1a Erhitzter Tabak“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Tabakwaren und erhitzter Tabak unterliegen im Steuergebiet der Tabaksteuer.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Erhitzter Tabak ist stückweise und einzeln umhüllt portionierter Rauchtak, der dazu geeignet ist, durch Inhalation eines in einer Vorrichtung erzeugten Aerosols oder Rauches konsumiert zu werden.“

3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Erhitzter Tabak

Soweit nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes für Rauchtak sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen auch für erhitzten Tak.“

4. § 2 Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Steuer beträgt:

1. für Zigaretten

- a) vorbehaltlich der Buchstaben b bis f 11,11 Cent je Stück und 21,44 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens den Betrag, der sich aus Absatz 2 ergibt;
 - b) für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 10,07 Cent je Stück und 21,64 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 22,039 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette;
 - c) für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 10,32 Cent je Stück und 21,59 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 22,632 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette;
 - d) für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 10,58 Cent je Stück und 21,54 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 23,244 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette;
 - e) für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 10,84 Cent je Stück und 21,49 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 23,866 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette;
 - f) für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 14. Februar 2027 11,11 Cent je Stück und 21,44 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 24,509 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette.
2. für Zigarren und Zigarillos
- a) vorbehaltlich Buchstabe b 1,4 Cent je Stück und 1,47 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 7,504 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarre oder des zu versteuernden Zigarillos;
 - b) für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 1,4 Cent je Stück und 1,47 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 6,632 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarre oder des zu versteuernden Zigarillos.
3. für Feinschnitt
- a) vorbehaltlich der Buchstaben b bis f 57,60 Euro je Kilogramm und 17,26 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens den Betrag, der sich aus Absatz 3 ergibt;
 - b) für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 50,19 Euro je Kilogramm und 15,26 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 101,97 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts;
 - c) für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 51,95 Euro je Kilogramm und 15,76 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 106,66 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts;

- d) für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 53,77 Euro je Kilogramm und 16,26 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 111,56 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts;
- e) für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 55,65 Euro je Kilogramm und 16,76 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 116,69 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts;
- f) für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 14. Februar 2027 57,60 Euro je Kilogramm und 17,26 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 122,05 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts.

4. für Pfeifentabak

- a) vorbehaltlich Buchstabe b 15,66 Euro je Kilogramm und 13,13 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 26 Euro je Kilogramm;
- b) für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 15,66 Euro je Kilogramm und 13,13 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 24 Euro je Kilogramm.

5. für erhitzten Tabak zuzüglich zu der sich aus Nummer 4 ergebenden Steuer die Differenz zwischen dem sich aus Nummer 1 ergebenden Tabaksteuerbetrag und dem Tabaksteuerbetrag nach Nummer 4. Für die Berechnung nach Nummer 1 entspricht hierbei ein stückweise und einzeln umhüllt portionierter Rauchtobak einer Zigarette.

(2) Die Steuer für Zigaretten entspricht mindestens dem Betrag (Mindeststeuersatz), der sich errechnet aus 100 Prozent der Gesamtsteuerbelastung durch die Tabaksteuer und die Umsatzsteuer auf den gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis für Zigaretten abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette, mindestens jedoch der Betrag, der sich aus Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f ergibt. Zur Ermittlung der Steuerbelastung ist der am 1. Januar eines Jahres geltende Steuersatz maßgebend.

(3) Die Steuer für Feinschnitt entspricht mindestens dem Betrag (Mindeststeuersatz), der sich errechnet aus 100 Prozent der Gesamtsteuerbelastung durch die Tabaksteuer und die Umsatzsteuer auf den gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis für Feinschnitt abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts, mindestens jedoch der Betrag, der sich aus Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe f ergibt. Zur Ermittlung der Steuerbelastung ist der am 1. Januar eines Jahres geltende Steuersatz maßgebend.“

5. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kleinverkaufspreis ist der Preis, den der Hersteller oder Einführer als Einzelhandelspreis für Zigarren, Zigarillos und Zigaretten je Stück, für erhitzten Tabak je Stück und je Kilogramm, sowie für Rauchtobak je Kilogramm bestimmt.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Tabaksteuergesetzes [1.7.2022]

Das Tabaksteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 1a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 1b Nikotinhaltige Substanzen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Tabakwaren, erhitzter Tabak und nikotinhaltige Substanzen unterliegen im Steuergebiet der Tabaksteuer.“

b) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Nikotinhaltige Substanzen sind Zubereitungen, die zur Verwendung in E-Zigaretten geeignet sind. E-Zigaretten sind Erzeugnisse, die zum Konsum nikotinhaltenen Dampfes mittels eines Mundstücks verwendet werden können, oder jeder Bestandteil dieser Produkte, einschließlich einer Kartusche, eines Tanks, und des Gerätes ohne Kartusche oder Tank. Diese können Einwegprodukte oder mittels eines Nachfüllbehälters oder eines Tanks nachfüllbar sein oder mit Einwegkartuschen nachgeladen werden.“

3. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b

Nikotinhaltige Substanzen

Soweit nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes für Tabakwaren sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen auch für nikotinhaltige Substanzen. Für die Beförderung von nikotinhaltenen Substanzen unter Steueraussetzung, den innergemeinschaftlichen Verkehr, die Ausfuhr aus dem Steuergebiet über andere Mitgliedstaaten, die Entstehung der Tabaksteuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, sowie die Person des Steuerschuldners gelten die diesbezüglichen Vorschriften für die Kaffeesteuer nach dem Kaffeesteuergesetz sowie den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen sinngemäß.“

4. Dem § 2 Absatz 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. für nikotinhaltige Substanzen

a) vorbehaltlich Buchstabe b 0,04 Euro je Milligramm enthaltener Nikotinalkaloide (Nikotin);

b) für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Dezember 2023 0,02 Euro je Milligramm Nikotin.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei nikotinhaltigen Substanzen ist dem Hersteller die Person gleichgestellt, welche nikotinhaltige Substanzen aus einem anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken bezieht.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch, wenn im Fall des § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Tabakwaren ohne gültige Steuerzeichen empfangen werden und auch, wenn im Fall des Bezugs zu gewerblichen Zwecken aus anderen Mitgliedstaaten nikotinhaltige Substanzen ohne gültige Steuerzeichen empfangen werden.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Steuerzeichenschuld ist spätestens zu begleichen

1. für die bis zum 15. Tag eines Monats bezogenen Steuerzeichen

a) für Zigarren und Zigarillos am zehnten Tag des übernächsten Monats,

b) für Zigaretten, Rauchtabak und nikotinhaltige Substanzen am zwölften Tag des nächsten Monats, für die vom 1. bis 15. Dezember bezogenen Steuerzeichen für Zigaretten am 27. Dezember;

2. für die nach dem 15. Tag eines Monats bezogenen Steuerzeichen

a) für Zigarren und Zigarillos am 25. Tag des übernächsten Monats,

b) für Zigaretten, Rauchtabak und nikotinhaltige Substanzen am 27. Tag des nächsten Monats.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch, wenn im Fall einer Steuerentstehung nach § 15 Absatz 2 Nummer 3 Tabakwaren ohne gültige Steuerzeichen empfangen werden und auch, wenn im Fall des Bezugs zu gewerblichen Zwecken aus anderen Mitgliedstaaten nikotinhaltige Substanzen ohne gültige Steuerzeichen empfangen werden.“

Artikel 3

Änderung der Tabaksteuerverordnung

§ 33 Absatz 1 der Tabaksteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262, 3263), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. August 2020 (BGBl. I S. 1960) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens wird aus der Steuer für eine Zigarette, eine Zigarre, ein Zigarillo oder 1 Kilogramm Rauchtabak und aus der Mengenangabe auf dem Steuerzeichen berechnet. Für erhitzten Tabak wird der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens aus der Steuer nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 5 des Gesetzes,

sowie aus den Mengenangaben auf dem Steuerzeichen berechnet. Dabei wird die Steuer in Cent eingesetzt, und zwar für die Zigarette bis auf fünf, für die Zigarre und den Zigarillo bis auf vier Dezimalstellen und für das Kilogramm Rauchtabak bis auf eine Dezimalstelle. Der Steuerwert wird in Cent bei Zigaretten und erhitztem Tabak bis auf vier, bei Zigarren, Zigarillos und Rauchtabak bis auf drei Dezimalstellen berechnet.“

Artikel 4

Weitere Änderung der Tabaksteuerverordnung [1.7.2022]

§ 33 Absatz 1 der Tabaksteuerverordnung, die zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens wird aus der Steuer für eine Zigarette, eine Zigarre, ein Zigarillo oder 1 Kilogramm Rauchtabak und aus der Mengenangabe auf dem Steuerzeichen berechnet. Für erhitzten Tabak wird der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens aus der Steuer nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 5 des Gesetzes, sowie aus den Mengenangaben auf dem Steuerzeichen berechnet. Dabei wird die Steuer in Cent eingesetzt, und zwar für die Zigarette bis auf fünf, für die Zigarre und den Zigarillo bis auf vier Dezimalstellen und für das Kilogramm Rauchtabak bis auf eine Dezimalstelle. Der Steuerwert wird in Cent bei Zigaretten und erhitztem Tabak bis auf vier, bei Zigarren, Zigarillos und Rauchtabak bis auf drei Dezimalstellen berechnet. Bei nikotinhaltigen Substanzen wird der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens aus der auf dem Steuerzeichen angegebenen Nikotinkonzentration in Milligramm je Milliliter und aus der ebenfalls auf dem Steuerzeichen angegebenen Mengenangabe berechnet. Dabei wird die Steuer in Cent eingesetzt.“

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Die Artikel 2 und 4 treten am 1. Juli 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Seit Einführung des Tabaksteuermodells im Jahr 2011 erfolgte trotz eines durch Volatilität und Dynamik gekennzeichneten Tabakwarenmarktes keine inhaltliche Anpassung des Tabaksteuergesetzes. Mittlerweile haben sich neben den konventionellen Tabakwaren sogenannte Heat-not-Burn-Produkte und E-Zigaretten auf dem deutschen Absatzmarkt etabliert. Die Bedeutung dieser neuartigen Produkte nimmt kontinuierlich zu.

Heat-not-Burn-Produkte werden derzeit unter Anwendung des Steuertarifs für Pfeifentabak als Rauchtabak besteuert. Nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten unterliegen derzeit nicht der Tabaksteuer.

Vor dem Hintergrund der Änderung der Konsumgewohnheiten und des Rückgangs des Absatzes von herkömmlichen Tabakwaren ist das Tabaksteuergesetz wie folgt zu ändern:

1. Das Tabaksteuermodell wird ab dem 1. Januar 2022 fortgeschrieben.
2. Für Heat-not-Burn-Produkte (erhitzter Tabak) wird eine zusätzliche Steuer eingeführt, so dass diese zukünftig wie Zigaretten besteuert werden.
3. Nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten sind zukünftig Steuergegenstand im Sinne des Tabaksteuergesetzes und unterliegen als solche der Tabaksteuer.

Zu 1.

Das im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 14. Februar 2016 erstmals angewandte Tabaksteuermodell gewährleistete trotz der Änderung der Konsumgewohnheiten und des Rückgangs des Absatzes von herkömmlichen Tabakwaren konstante Tabaksteuereinnahmen. Sie bewegten sich stets innerhalb einer Bandbreite von 14.100 bis 14.900 Mio. Euro pro Jahr. Um die Tabaksteuereinnahmen auch zukünftig zu verstetigen, ist das Tabaksteuermodell ab dem 1. Januar 2022 fortzuführen. Dieses neue Modell soll die Erreichung weiterer Ziele ermöglichen:

- Verhinderung einer stärkeren Abwanderung von Konsumenten zu nicht im Inland versteuerten und/oder illegalen Tabakwaren (Schmuggel/Schwarzmarkt), insbesondere unter Beachtung der Pufferfunktion von Feinschnitttabak durch eine gezielt geschaffene Steuer- und Preisdifferenz zu Zigaretten
- Beachtung der Steuergerechtigkeit
- Angemessene Besteuerung des Niedrigpreissegments
- Schaffung von Planungssicherheit und Vorhersehbarkeit künftiger Tabaksteuereinnahmen
- Erreichung eines Gleichgewichts zwischen dem Ziel konstanter Steuereinnahmen und den Zielen im Bereich der öffentlichen Gesundheit

Der Gesetzentwurf sieht über einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend ab dem Jahr 2022 bis zum Jahr 2026, regelmäßige, das Tabaksteueraufkommen optimierende Tabaksteuererhöhungen für Zigaretten und Feinschnitt vor. Flankiert werden diese Maßnahmen durch die Anpassung der bestehenden Mindeststeuer für Zigarren/Zigarillos und Pfeifentabak zum 1. Januar 2022 und zum 1. Januar 2023.

Zu 2.

Die Bedeutung von Heat-not-Burn-Produkten, bei denen einzeln umhüllte Rauchtabakportionen mithilfe einer Vorrichtung konsumiert werden, nimmt in Deutschland stetig zu. Auf Grund ihrer Beschaffenheit handelt es sich um ein Substitutionsprodukt für Zigaretten. Trotzdem findet auf Heat-not-Burn-Produkte bisher der signifikant niedrigere Steuertarif für Pfeifentabak Anwendung. Die zusätzliche Besteuerung von Heat-not-Burn-Produkten, die im Ergebnis dazu führt, dass diese zukünftig wie Zigaretten besteuert werden, dient der Verringerung des Konsums von gesundheitsschädlichem Nikotin. Genau wie bei Zigaretten ist der Hauptzweck von Heat-not-Burn-Produkten die Nikotinzufuhr. Heat-not-Burn-Produkte stellen folglich im Gegensatz zu den anderen Erzeugnissen der Kategorie Pfeifentabak keine überwiegend zu Genusszwecken verwendeten Tabakwaren dar, sondern werden im Rahmen bestehender Nikotinabhängigkeit konsumiert. Heat-not-Burn-Produkte substituieren insofern die Zigarette.

Zu 3.

Die Bedeutung von E-Zigaretten nimmt in Deutschland stark zu. In E-Zigaretten wird eine Substanz (z. B. Liquid) erhitzt und der so erzeugte Nassdampf vom Konsumenten inhaliert. Soweit die Substanz Nikotin enthält, substituiert der Gebrauch von E-Zigaretten den Konsum herkömmlicher Zigaretten. Die Besteuerung nikotinhaltiger Substanzen soll der Erreichung nachfolgender Ziele dienen:

- Beachtung der Steuergerechtigkeit durch die Erfassung des Substitutionsprodukts als Steuergegenstand
- Erzielung von Steuermehreinnahmen durch die Anwendung eines sachgerechten Steuertarifs
- Modernisierung des Tabaksteuerrechts

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Ausgestaltung des Tabaksteuermodells 2022 bis 2026

Die vorgesehenen Steuertarife für die einzelnen Tabakwarengattungen Zigaretten, Feinschnitt, Zigarren/Zigarillos und Pfeifentabak sowie die erwarteten Steuereinnahmen gestalten sich wie folgt:

a) Zigaretten

Das entworfene Modell zielt beim Steuertarif für Zigaretten auf die Realisierung leicht steigender Steuereinnahmen bis zu einer Höhe von 13.026 Mio. Euro im Jahr 2026 ab. Um dies zu erreichen, ist der sich aus einem spezifischen und wertbezogenen Anteil ergebende Regelsteuersatz für Zigaretten in fünf moderaten, gleichbleibenden Schritten zum jeweiligen 1. Januar im vorgesehenen Zeitraum anzupassen. Der für niedrigpreisige Zigaretten zur Anwendung gelangende Mindeststeuersatz erhöht sich in diesem Zeitraum ebenfalls. Mit der stufenweisen Erhöhung bis zum Jahr 2026 ist dem Interesse nach Planungssicherheit seitens der Finanzverwaltung gedient. Ferner dürften die maßvollen Steuererhöhungen

erfahrungsgemäß - im Vergleich zu einer starken Anpassung - eine Abwanderung der Konsumenten zu im Ausland gekauften oder illegalen Zigaretten verhindern.

Das Verhältnis zwischen dem spezifischen Steuersatz einerseits und dem Gesamtbetrag aus dem wertbezogenen Steuersatz zuzüglich der Umsatzsteuer andererseits wird dabei auf gleichem Niveau gehalten. Konkret bedeutet dies eine Erhöhung des spezifischen Steuersatzes um jährlich jeweils 2,5 Prozent sowie eine Minderung des wertbezogenen Steuersatzes um jährlich jeweils 0,05 Prozentpunkte. Die steuerliche Mehrbelastung des Niedrigpreissegments fällt relativ betrachtet etwas höher aus als die der hochpreisigen Zigaretten. Damit sollen der Preiskorridor und die Abgabenbelastung stärker nivelliert werden.

Entwicklung des Regelsteuersatzes		
Jahr	Spezifischer Steuersatz (Cent/Stück)	Wertbezogener Steuersatz (% des Kleinverkaufspreises)
2022	10,07	21,64
2023	10,32	21,59
2024	10,58	21,54
2025	10,84	21,49
2026	11,11	21,44

Die für die Berechnung des Mindeststeuersatzes zu ermittelnden gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreise (§ 3 Absatz 7 Tabaksteuergesetz) werden wie folgt prognostiziert. Daraus ergibt sich der jeweilige feste Mindeststeuersatz:

Jahr	Gewichteter durchschnittlicher Kleinverkaufspreis (Cent/Stück)	Fester Mindeststeuersatz* (Cent/Stück)
2022	31,83	22,039
2023	32,78	22,632
2024	33,76	23,244
2025	34,78	23,866
2026	35,82	24,509

* abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der jeweils zu versteuernden Zigarette

Der feste Mindeststeuersatz bildet die tarifliche Untergrenze. Der für Zigaretten zusätzlich geregelte variable Mindeststeuersatz wird demgegenüber jährlich aus den tatsächlichen gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreisen ermittelt. Bei der Berechnung der Tabaksteuer wird der Regelsteuersatz grundsätzlich mit dem höheren Mindeststeuersatz verglichen. Zur Anwendung kommt der jeweils höhere Steuersatz.

Während des Tabaksteuermodells (2022 bis 2026) wird der Regelsteuersatz lediglich mit dem festen Mindeststeuersatz verglichen. Der variable Mindeststeuersatz gelangt ab dem 15. Februar 2027 wieder zur Anwendung. Hintergrund ist, dass infolge der durch das Modell eingeführten Erhöhungsschritte ansonsten in den Jahren 2022 bis 2026 eine mehrfache Änderung des Steuertarifs für Zigaretten des Mindeststeuersektors eintreten würde, der mit einem entsprechenden Mehraufwand für Verwaltung und Wirtschaftsbeteiligte einhergehen würde.

Die Anpassungen der Regel- und Mindeststeuersätze führen zu folgenden Steuererhöhungen, jeweils bezogen auf eine Kleinverkaufspackung mit einem Inhalt von 20 Stück:

Jahr	Durchschnittliche Steuererhöhung	Bandbreite der Steuererhöhung
2022	8,0 Cent/2,35 %	4,6 - 11,8 Cent/1,29 %- 3,57 %
2023	8,1 Cent/2,31 %	4,6 - 12,0 Cent/1,26 %- 3,52 %

2024	8,4 Cent/2,33 %	4,8 - 12,4 Cent/1,28 %- 3,51 %
2025	8,5 Cent/2,30 %	4,8 - 12,6 Cent/1,24 %- 3,52 %
2026	8,7 Cent/2,31 %	5,0 - 12,8 Cent/1,26 %- 3,49 %

Bei der Prognostizierung der künftigen Steuereinnahmen wird neben der dargestellten Entwicklung von Regelsteuersatz und Mindeststeuersatz von einem jährlichen Anstieg der Kleinverkaufspreise um jeweils 3 Prozent ausgegangen. Die im Zeitraum 2013 bis September 2020 eingetretenen Preisanstiege entsprechen dieser Größe. Für die Berechnung wird nach dem Vorsichtsprinzip von einem jährlichen Konsumrückgang in Höhe von 1,5 Prozent ausgegangen. Tatsächlich ging der Konsum seit dem Jahr 2013 um lediglich durchschnittlich 1 Prozent zurück.

Hierdurch ergeben sich rechnerisch folgende zu erwartende Tabaksteuereinnahmen:

Jahr	Tabaksteuereinnahmen Zigaretten in Mio. Euro
2022	12.473
2023	12.608
2024	12.748
2025	12.885
2026	13.026

b) Feinschnitt

Das entworfene Modell zielt auf die Realisierung moderat steigender Steuereinnahmen bis zu einer Höhe von 2.345 Mio. Euro im Jahr 2026 ab. Um dies zu erreichen, ist wie bei den Zigaretten der spezifische und wertbezogene Regelsteuersatz in fünf gleichbleibenden Schritten im vorgesehenen Zeitraum jeweils zum 1. Januar anzupassen. Der für niedrigpreisigen Feinschnitt zur Anwendung gelangende Mindeststeuersatz erhöht sich in diesem Zeitraum ebenfalls. Mit der stufenweisen Erhöhung bis 2026 wird dem Ziel der Planungssicherheit entsprochen. Die Anpassungen fallen im Vergleich zur Zigarette etwas höher aus, um die Spreizung der steuerlichen Entwicklung von Feinschnitt und Zigaretten zu reduzieren. Die Pufferfunktion von Feinschnitt bleibt weiterhin erhalten. Der spezifische Steuersatz wird um jährlich jeweils 3,5 Prozent und der wertbezogene Steuersatz um jährlich jeweils 0,5 Prozentpunkte erhöht.

Entwicklung des Regelsteuersatzes		
Jahr	Spezifischer Steuersatz (Euro/Kilogramm)	Wertbezogener Steuersatz (% des Kleinverkaufspreises)
2022	50,19	15,26
2023	51,95	15,76
2024	53,77	16,26
2025	55,65	16,76
2026	57,60	17,26

Die für die Berechnung des Mindeststeuersatzes zu ermittelnden gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreise (§ 3 Absatz 7 Tabaksteuergesetz) werden wie folgt prognostiziert. Daraus ergibt sich der jeweilige feste Mindeststeuersatz:

Jahr	Gewichteter durchschnittlicher Kleinverkaufspreis (Euro/Kilogramm)	Fester Mindeststeuersatz* (Euro/Kilogramm)
2022	165,81	101,97
2023	172,44	106,66

2024	179,34	111,56
2025	186,51	116,69
2026	193,97	122,05

* abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des jeweils zu versteuernden Feinschnitts

Der feste Mindeststeuersatz bildet die tarifliche Untergrenze. Der für Feinschnitt zusätzlich geregelte variable Mindeststeuersatz wird demgegenüber jährlich aus den tatsächlichen gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreisen ermittelt. Bei der Berechnung der Tabaksteuer wird der Regelsteuersatz grundsätzlich mit dem höheren Mindeststeuersatz verglichen. Zur Anwendung kommt der jeweils höhere Steuersatz.

Während des Tabaksteuermodells (2022 bis 2026) wird der Regelsteuersatz lediglich mit dem festen Mindeststeuersatz verglichen. Der variable Mindeststeuersatz gelangt ab dem 15. Februar 2027 wieder zur Anwendung. Hintergrund ist, dass infolge der durch das Modell eingeführten Erhöhungsschritte ansonsten in den Jahren 2022 bis 2026 eine mehrfache Änderung des Steuertarifs für Feinschnitt des Mindeststeuersektors eintreten würde, der mit einem entsprechenden Mehraufwand für Verwaltung und Wirtschaftsbeteiligte einhergehen würde.

Die Anpassungen der Regel- und Mindeststeuersätze führen zu folgenden Steuererhöhungen, jeweils bezogen auf eine Kleinverkaufspackung mit einem Inhalt von 40 Gramm:

Jahr	Durchschnittliche Steuererhöhung	Bandbreite der Steuererhöhung
2022	13,3 Cent/4,34 %	10,2 - 18,0 Cent/3,45 % - 6,20 %
2023	13,9 Cent/4,30 %	10,6 - 18,8 Cent/3,40 % - 6,19 %
2024	14,4 Cent/4,27 %	11,0 - 19,6 Cent/3,35 % - 6,16 %
2025	15,0 Cent/4,23 %	11,4 - 20,5 Cent/3,30 % - 6,14 %
2026	15,7 Cent/4,21 %	11,8 - 21,5 Cent/3,25 % - 6,13 %

Bei der Prognostizierung der künftigen Steuereinnahmen wird neben der dargestellten Entwicklung von Regelsteuersatz und Mindeststeuersatz von einem jährlichen Anstieg der Kleinverkaufspreise um jeweils 4 Prozent ausgegangen. Der durchschnittliche Preisanstieg seit dem Jahr 2013 liegt bei rund 3 Prozent. Es ist davon auszugehen, dass es bedingt durch das Tabaksteuermodell zu ausgeprägteren Preisanstiegen kommen wird. Für die Berechnung wird von einem jährlichen Konsumrückgang in Höhe von 1,5 Prozent ausgegangen, entsprechend dem tatsächlichen durchschnittlichen Konsumrückgang seit dem Jahr 2013.

Hierdurch ergeben sich rechnerisch folgende zu erwartende Tabaksteuereinnahmen:

Jahr	Tabaksteuereinnahmen Feinschnitt in Mio. Euro
2022	2.049
2023	2.119
2024	2.192
2025	2.267
2026	2.345

c) Zigarren/Zigarillos

Der Regelsteuertarif bleibt unverändert. Der feste Mindeststeuersatz wird in zwei Schritten angepasst, um insbesondere den Steuerabstand zu Zigaretten zu reduzieren und Verdrängungseffekte durch sog. „Eco-Zigarillos“ zu vermeiden. Die vorgesehene Erhöhung des Mindeststeuersatzes in zwei Schritten trägt dem Nischenmarkt und dem Konsumentenkreis

dieser Tabakprodukte Rechnung. Sie dient insbesondere der Vermeidung etwaiger Abwanderungsbewegungen durch die Steigerung der Regelsteuersätze bei Zigaretten.

Die derzeitige Struktur führt bei Preislagen von bis zu 25 Cent je Stück zur Anwendung des Mindeststeuersatzes. Im ersten Anpassungsschritt zum 1. Januar 2022 erfolgt eine Anhebung des Mindeststeuersatzes auf 6,632 Cent je Stück, abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises. Dadurch werden Preislagen von bis zu 30 Cent je Stück zur Anwendung des Mindeststeuersatzes führen. Im zweiten Schritt zum 1. Januar 2023 erfolgt eine weitere Anpassung auf 7,504 Cent je Stück, abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises, um für Preislagen von bis zu 35 Cent je Stück die Mindestbesteuerung zur Anwendung kommen zu lassen. Dies führt in diesen Fällen für die Jahre 2022 und 2023 jeweils zu einer Steuererhöhung von maximal 0,9 Cent je Stück.

Die Modellberechnungen gehen von einem jährlichen Anstieg der Kleinverkaufspreise um 4 Prozent sowie von einem jährlichen Konsumrückgang von 5 Prozent aus. Die seit 2013 eingetretenen Veränderungen entsprechen diesen Annahmen.

Folgende Tabaksteuereinnahmen lassen sich prognostizieren:

Jahr	Tabaksteuereinnahmen Zigarren/Zigarillos in Mio. Euro
2022	85
2023	96
2024	89
2025	82
2026	76

d) Pfeifentabak

Der Regelsteuertarif bleibt unverändert. Es erfolgt eine Erhöhung des festen Mindeststeuersatzes auf 24 Euro je Kilogramm zum 1. Januar 2022 sowie auf 26 Euro je Kilogramm zum 1. Januar 2023, um Steuerdifferenzen innerhalb der Tabakwaren nicht weiter ansteigen zu lassen.

Bei der Prognostizierung der künftigen Tabaksteuereinnahmen wird von einem jährlichen Anstieg der Kleinverkaufspreise um 2 Prozent sowie von einem jährlichen Konsumanstieg von 10 Prozent ausgegangen. Die im Zeitraum 2013 bis 2020 zu verzeichnende Entwicklung war mit Konsumzuwächsen von bis zu 40 Prozent sehr dynamisch. Aus Gründen der Vorsicht wird jedoch ein Konsumanstieg von 10 Prozent zugrunde gelegt.

Unter Berücksichtigung dieser Annahmen ergeben sich folgende Tabaksteuereinnahmen:

Jahr	Tabaksteuereinnahmen Pfeifentabak in Mio. Euro
2022	298
2023	334
2024	372
2025	413
2026	460

2. Einführung einer zusätzlichen Steuer auf Heat-not-Burn-Produkte (erhitzter Tabak)

Heat-not-Burn-Produkte werden weiterhin als Rauchtabak klassifiziert und unterliegen dem Steuertarif für Pfeifentabak. Wird Rauchtabak als erhitzter Tabak eingestuft, wird eine zusätzliche Steuer erhoben. Die zusätzliche Besteuerung von Heat-not-Burn-Produkten, die im Ergebnis dazu führt, dass diese zukünftig wie Zigaretten besteuert werden, dient der Verringerung des Konsums von gesundheitsschädlichem Nikotin.

Erhitzter Tabak ist stückweise und einzeln umhüllt portionierter Rauchtabak, der dazu geeignet ist, durch Inhalation eines in einer Vorrichtung erzeugten Aerosols oder Rauches konsumiert zu werden.

Durch diese Voraussetzungen wird gewährleistet, dass lediglich Rauchtabak in Form von Heat-not-Burn-Produkten der zusätzlichen Steuer unterliegt. Hochpreisiger konventioneller Pfeifentabak fällt nicht unter diese Regelung. Dies ist sachgerecht, da lediglich Heat-not-Burn-Produkte als Substitut für Zigaretten anzusehen sind, da hier, genau wie bei Zigaretten, der Hauptzweck die Nikotinzufuhr ist. Heat-not-Burn-Produkte stellen folglich im Gegensatz zu den anderen Erzeugnissen der Kategorie Pfeifentabak keine überwiegend zu Genusszwecken verwendeten Tabakwaren dar, sondern werden im Rahmen bestehender Nikotinabhängigkeit konsumiert. Heat-not-Burn-Produkte substituieren insofern die Zigarette.

Die zusätzliche Besteuerung wird in Höhe der Steuer auf Zigaretten abzüglich der Steuer für Pfeifentabak für die Heat-not-Burn-Produkte erfolgen. So wird eine Besteuerung in Höhe der Zigarette erreicht.

Ausgehend vom Bezug von Steuerzeichen seit dem Jahr 2016 betrugen die Absatzsteigerungen bei Heat-not-Burn-Produkten jährlich mehr als 70 Prozent. Für die Berechnung der Steuermehreinnahmen wird davon ausgegangen, dass die Absatzsteigerungen bei Heat-not-Burn-Produkten von 2022 bis 2026 jährlich 10 Prozent betragen werden. Die Schätzung erfolgt konservativ, da nicht absehbar ist, ob die steuerliche Mehrbelastung durch die Hersteller an die Konsumenten weitergegeben wird und mit welchen Auswirkungen auf das Konsumverhalten in diesem Fall zu rechnen ist.

Auf Basis der prognostizierten Absatzsteigerungen wurden die Steuermehreinnahmen bei Anwendung eines zusätzlichen Steuertarifs auf Heat-not-Burn-Produkte anhand einer Beispielrechnung ermittelt. Hierbei wurden die Steuererhöhungen für Zigaretten durch das Tabaksteuermodell berücksichtigt.

Jahr	Steueranteil (Pfeifentabak)* in Cent	Steueranteil (Zigarette)** in Cent	Differenz in Cent	Faktor***	Absatzent- wicklung in Mio. Pa- ckungen mit jeweils 20 Stück	Steuermehr- einnahmen in Mio. Euro
2022	88	339	251	2,85	125	313
2023	88	348	260	2,95	137	357
2024	88	357	269	3,06	151	406
2025	88	366	278	3,16	166	462
2026	88	376	288	3,27	183	525

* ausgehend von 20 Stück (6 Gramm) für 6 Euro

** ausgehend von 20 Stück für 6 Euro

*** Multiplikator für Besteuerung als Zigarette (Differenz zwischen dem Steueranteil Zigarette und Pfeifentabak im Verhältnis zum originären Pfeifentabaksteueranteil)

3. Besteuerung von nikotinhaltigen Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten

Der Konsum von Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten in Deutschland ist in den vergangenen Jahren zunächst deutlich und kontinuierlich angestiegen. Der Umsatz für entsprechende Produkte hat nach Branchenangaben in dem Zeitraum 2011 bis 2018 durchschnittlich um circa 40 Prozent jährlich zugenommen. In den Jahren 2019 und 2020 erfolgte dagegen kein starker Anstieg der Umsatz- und Konsumentenzahlen, es wurde vielmehr ein Rückgang verzeichnet. Zurückzuführen ist dies unter anderem auf das Bekanntwerden der Todesfälle in den USA durch die missbräuchliche Verwendung der E-Zigaretten für den Cannabiskonsum. Auch hat die temporäre Schließung des Einzelhandels aufgrund der Corona-Pandemie auf dem deutschen Absatzmarkt zu einem nicht unerheblichen Konsumenten- und Umsatzrückgang geführt.

In E-Zigaretten wird eine Substanz (z. B. Liquid) erhitzt und der so erzeugte Nassdampf vom Konsumenten inhaliert. Soweit die Substanz Nikotin enthält, substituiert auch der Gebrauch von E-Zigaretten den Konsum herkömmlicher Zigaretten. Mit der Aufnahme nikotinhaltiger Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten in das Tabaksteuergesetz wird auf die aktuelle Marktentwicklung reagiert. Für diese Zwecke wurde im Zuge einer Modernisierung des Tabaksteuerrechts ein eigener Steuertarif für nikotinhaltige Substanzen entwickelt. Die Besteuerung erfolgt ausschließlich für das in den Substanzen enthaltene Nikotin. Weitere Bestandteile der Substanzen werden nicht besteuert.

Dies ist aus Gründen der Steuergerechtigkeit sachgerecht, da lediglich nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten als Substitut für Zigaretten anzusehen sind. Eine Besteuerung dieser nikotinhaltigen Substanzen ist auch vor dem Hintergrund des bestehenden Gefährdungspotenzials geboten. Die Bundesregierung beobachtet kontinuierlich die Entwicklung des Forschungsstandes zu den Risiken der E-Zigaretten. Mit einem von der Bundesregierung beauftragten Review hat das Deutsche Krebsforschungszentrum (dkfz) einen umfassenden Überblick über den aktuellen Stand der Forschung zu möglichen Auswirkungen des Konsums u. a. von E-Zigaretten erarbeitet. Die vorliegenden Daten zeigen, dass E-Zigaretten im Vergleich zu Tabakzigaretten weniger Schadstoffe im Aerosol enthalten. Sie sind jedoch trotzdem keine harmlosen Konsumprodukte und können schwerwiegende Krankheiten verursachen. Die gesundheitlichen Folgen des Langzeitkonsums von auf dem deutschen Markt zugelassenen E-Zigaretten lassen sich nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen derzeit noch nicht abschließend bewerten.

Ausgehend von den Entwicklungen der Umsatz- und Konsumentenzahlen wird im Jahr 2023 zunächst von einem Anstieg der Konsumentenzahlen von 15 Prozent ausgegangen. In den Folgejahren wird aufgrund einer möglichen Marktsättigung von einem jährlich abnehmenden Konsumentenanstieg ausgegangen (Rückgang von einem Prozentpunkt pro Jahr). Der prognostizierte Konsumentenanstieg beträgt somit im Jahr 2024 14 Prozent und im Jahr 2026 noch 12 Prozent. Des Weiteren kann nicht abschließend beurteilt werden, ob und in welchem Umfang die steuerliche Mehrbelastung durch die Hersteller an die Konsumenten weitergegeben wird und mit welchen Auswirkungen auf das Konsumverhalten in diesem Fall zu rechnen ist.

Laut Sozio-ökonomischem Panel des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung konsumieren 64 Prozent der Raucher 10 bis 24 Zigaretten pro Tag. Daher wird ein täglicher Rauchkonsum von durchschnittlich 15 Zigaretten (5.475 Zigaretten jährlich) zugrunde gelegt. Dies entspricht einer täglichen Aufnahme von ca. 15 mg Nikotin.

Die Nikotinaufnahme durch eine E-Zigarette unterscheidet sich gravierend von der Nikotinaufnahme durch eine Tabakzigarette. Sie variiert je Anwender sowie ferner von der Einstellung der Geräteleistung der Verdampfereinheit. Es wird davon ausgegangen, dass 1 ml nikotinhaltige Substanz einer durchschnittlichen Konzentration von 10 mg/ml Nikotin 10 Tabakzigaretten ersetzt. Bei einer Tageskonsummenge von 15 mg Nikotin ergibt sich bei E-Zigaretten somit ein Jahreskonsum von 5.400 mg Nikotin.

Unter Zugrundelegung einer Tarifhöhe von 0,04 Euro pro mg Nikotin beträgt die Tabaksteuerlast auf nikotinhaltige Substanzen, die zur Verwendung in E-Zigaretten geeignet sind, im Vergleich zu der Steuer, die für eine vergleichbare Zigarettenmenge erhoben wird, circa 75 Prozent. Der Markt für E-Zigaretten und Zubehör ist vergleichsweise jung und dynamisch. Die in E-Zigaretten konsumierten nikotinhaltigen Substanzen waren bisher nicht Steuergegenstand im Sinne des Tabaksteuergesetzes. Vor diesem Hintergrund wurde eine vergleichsweise moderate Tarifhöhe von circa drei Viertel der steuerlichen Belastung von konventionellen Zigaretten gewählt, um Marktverwerfungen weitestgehend zu vermeiden. Auch wird der Steuertarif in den Jahren 2022 (ab 07/2022) und 2023 zunächst 0,02 Euro pro mg Nikotin betragen. Erst ab 2024 wird der Steuertarif auf 0,04 Euro pro mg Nikotin erhöht.

Jahr	Konsumenten in Mio.	Jahreskonsum in kg	Steuertarif Cent pro mg	Steuermehreinnahmen in Mio. Euro
2022 (ab 07/2022)	2,5	6.750	2	135
2023	2,9	15.525	2	311
2024	3,3	17.699	4	708
2025	3,7	19.999	4	800
2026	4,1	22.399	4	896

4. Zusammenfassende Übersicht zu den prognostizierten Tabaksteuereinnahmen

Die Gegenüberstellung der geschätzten Einnahmen mit und ohne Änderungen des Tabaksteuergesetzes ergibt folgendes Bild:

Tabaksteuereinnahmen in Mio. Euro		
Jahr	Steuerschätzung <u>mit</u> Gesetzesänderung	Steuerschätzung <u>ohne</u> Gesetzesänderung*
2022	15.353	14.110
2023	15.825	14.030
2024	16.515	13.950
2025	16.909	13.870
2026	17.328	13.790

* Ergebnis der 159. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ (2021 bis 2025; für 2026: angenommener Wert)

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes folgt aus Artikel 105 Absatz 2 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Dies gilt insbesondere auch für die Einführung einer zusätzlichen Steuer auf Rauchtabak, soweit dieser als erhitzter Tabak einzustufen ist und die Besteuerung von nikotinhaltigen Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten. Die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2020/262/EU des Rates vom 19. Dezember 2019 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem liegen vor.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es ist nicht vorgesehen, Regelungen zu vereinfachen oder aufzuheben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

Die Maßnahmen betreffen das 4. Prinzip nachhaltiger Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 4d: Die öffentlichen Haushalte sind der Generationengerechtigkeit in allen Dimensionen der Nachhaltigkeit verpflichtet. Die Finanzmärkte sollen die Erfordernisse einer nachhaltigen Entwicklung berücksichtigen.

Zudem steht das Vorhaben im Einklang mit dem Nachhaltigkeitsziel, die Raucherquote zu senken (3.1.c/d).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz wirkt sich ausschließlich auf den Bundeshaushalt wie folgt aus:

Gesamtbetrachtung					
Gebietskörperschaft	Steuermehreinnahmen in Mio. Euro				
	2022	2023	2024	2025	2026
Insgesamt	1.243	1.795	2.565	3.039	3.538
Bund	1.243	1.795	2.565	3.039	3.538
Länder	-	-	-	-	-
Gemeinden	-	-	-	-	-

Die Mehreinnahmen im Vergleich zu den Ergebnissen der 159. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ teilen sich wie folgt auf:

Tabaksteuermodell					
Gebietskörperschaft	Steuermehreinnahmen in Mio. Euro				
	2022	2023	2024	2025	2026
Bund	795	1.127	1.451	1.777	2.117

Heat-not-Burn-Produkte (erhitzter Tabak)					
Gebietskörperschaft	Steuermehreinnahmen in Mio. Euro				
	2022	2023	2024	2025	2026
Bund	313	357	406	462	525

Nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten					
Gebietskörperschaft	Steuermehreinnahmen in Mio. Euro				
	2022 (ab 07/2022)	2023	2024	2025	2026
Bund	135	311	708	800	896

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln bei der Bundesfinanzverwaltung soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch die Einführung der im Gesetz geregelten neuen steuerlichen Pflichten ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 130 000 Euro. Daneben entstehen den Wirtschaftsbeteiligten durch die zusätzlich abzugebenden Steueranmeldungen für Steuerzeichen jährliche Mehraufwände in Höhe von 244 000 Euro.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand sowie wiederkehrender Erfüllungsaufwand im Bereich der Zollverwaltung, insbesondere durch den Umstellungs- und Anpassungsbedarf infolge der im Gesetz geregelten neuen Steuertatbestände sowie veränderten Steuertarife:

- a) Aufwand von Planstellen/Stellen mit Personalkosten

Personalkosten: einmalig gD: 47 000 Euro - jährlich: gD: 165 000 Euro

- b) Sachaufwand: einmalig: 250 000 Euro – jährlich: 1 371 000 Euro

- c) IT-Umstellungsaufwand: 591 000 Euro.

Insofern ist zunächst mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 536 000 Euro pro Jahr zu rechnen. Daneben entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 888 000 Euro.

5. Weitere Kosten

5.1. Für die Wirtschaft

Durch die Änderung des Tabaksteuergesetzes entstehen den betroffenen Unternehmen Kosten in Höhe der Mehrbelastung der Tabaksteuer. Die Kosten sind je nach Unternehmen, Produktportfolio und Einzelpreisgestaltung unterschiedlich. Es wird davon ausgegangen, dass die höheren Kosten im Wesentlichen über die Preise für Tabakwaren, erhitzten Tabak und nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten an die Verbraucher weitergegeben werden.

5.2. Für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Erhöhung der Tabaksteuer und die Erweiterung der Steuergegenstände sind bei vollständiger oder teilweiser Weitergabe der Steuererhöhung an die Bürgerinnen und Bürger unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise für Tabakwaren, Heat-not-Burn-Produkte bzw. nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten und das Preisniveau zu erwarten. Weitere Kosten für die Bürgerinnen und Bürger könnten sich durch ausgeprägtere Preisanstiege in Folge des Tabaksteuermodells ergeben.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Auswirkungen auf demografierelevante Belange sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz ist nicht befristet. Die Evaluierung erfolgt durch die vonseiten der Zollverwaltung regelmäßig vorgenommene Marktbeobachtung und die Auswertung der Steuereinnahmentwicklung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Tabaksteuergesetzes)

Artikel 1 regelt die Neufassung der §§ 1, 2 und 3 sowie die Neueinführung des § 1a des Tabaksteuergesetzes. Die Systematik der bisherigen Besteuerung der Tabakwarengattungen wird aufrechterhalten.

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 1 Absatz 1 Satz 1

Erhitzter Tabak soll nunmehr der Besteuerung unterworfen werden. Dies dient der Verringerung des Konsums von gesundheitsschädlichem Nikotin.

Zu Buchstabe b

§ 1 Absatz 2a

Als erhitzter Tabak wird stückweise und einzeln umhüllt portionierter Rauchtobak, der dazu geeignet ist, durch Inhalation eines in einer Vorrichtung erzeugten Aerosols oder auch Rauches konsumiert zu werden, definiert. Erfasst werden hiervon sogenannte Heat-not-Burn-Produkte, diese sind auch als Heated Tobacco Products bekannt. Hierbei handelt es sich in der Regel um portionierte Erzeugnisse (z. B. Kapseln, Sticks, Patronen), die in einer Vorrichtung konsumiert werden.

Zu Nummer 3

§ 1a

Für die verbrauchssteuerrechtlichen Regelungen zu erhitztem Tabak wird auf die für Rauchtobak geltenden Vorschriften verwiesen.

Zu Nummer 4

§ 2 Absatz 1 bis 3

Absatz 1

Für Zigaretten und Feinschnitt ergibt sich der anzuwendende Steuersatz mittels Vergleich zwischen Regelsteuersatz, festem Mindeststeuersatz bzw. festem und variablem Mindeststeuersatz (ab 2027). Zur Anwendung gelangt jeweils der Steuersatz, aus dem der höchste Steuerbetrag resultiert.

Die Änderungen in Absatz 1 normieren für Zigaretten und Feinschnitt die schrittweisen Erhöhungen der Regelsteuersätze sowie der festen Mindeststeuersätze. Mit Einführung des Tabaksteuermodells ergeben sich im Einzelnen nachfolgende Steuersätze für Zigaretten:

Zigaretten				
Zeitraum	Regelsteuersatz		Fester Mindeststeuersatz*	Variabler Mindeststeuersatz (VMS)**
	Cent je St.	%	Cent je St.	Cent je St.
1. Januar 2022 - 31. Dezember 2022	10,07	21,64	22,039	
1. Januar 2023 - 31. Dezember 2023	10,32	21,59	22,632	
1. Januar 2024 - 31. Dezember 2024	10,58	21,54	23,244	
1. Januar 2025 - 31. Dezember 2025	10,84	21,49	23,866	
1. Januar 2026 - 14. Februar 2027	11,11	21,44	24,509	
ab 15. Februar 2027	11,11	21,44	24,509	VMS 2026

* abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der jeweils zu versteuernden Zigarette

** abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der jeweils zu versteuernden Zigarette. Der variable Mindeststeuersatz des jeweiligen Jahres basiert auf dem gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis für Zigaretten des Vorjahres und gilt erstmals ab dem 15. Februar 2027

§ 2 Absatz 1 Nummer 1 a verweist auf § 2 Absatz 2. Hieraus ergibt sich, dass der variable Mindeststeuersatz ab dem 15. Februar 2027 Anwendung findet.

Für Feinschnitt ergeben sich folgende Steuersätze:

Feinschnitt				
Zeitraum	Regelsteuersatz		Fester Mindeststeuersatz*	Variabler Mindeststeuersatz (VMS)**
	Euro je kg	%	Euro je kg	Euro je kg
1. Januar 2022 - 31. Dezember 2022	50,19	15,26	101,97	
1. Januar 2023 -	51,95	15,76	106,66	

31. Dezember 2023				
1. Januar 2024 - 31. Dezember 2024	53,77	16,26	111,56	
1. Januar 2025 - 31. Dezember 2025	55,65	16,76	116,69	
1. Januar 2026 - 14. Februar 2027	57,60	17,26	122,05	
ab 15. Februar 2027	57,60	17,26	122,05	VMS 2026

* abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des jeweils zu versteuernden Feinschnitts

** abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des jeweils zu versteuernden Feinschnitts. Der variable Mindeststeuersatz des jeweiligen Jahres basiert auf dem gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis für Feinschnitt des Vorjahres und gilt erstmals ab dem 15. Februar 2027

§ 2 Absatz 1 Nummer 3 a verweist auf § 2 Absatz 3. Hieraus ergibt sich, dass der variable Mindeststeuersatz ab dem 15. Februar 2027 Anwendung findet.

Zudem wird in Absatz 1 für Zigarren/Zigarillos und Pfeifentabak die in zwei Schritten erfolgende Erhöhung der festen Mindeststeuer festgelegt.

Die feste Mindeststeuer reduziert bei allen Tabakwarengattungen das Steuerausfallrisiko und dient somit der Absicherung der Steuereinnahmen.

Für erhitzten Tabak ergibt sich die Steuer aus Absatz 1 Nummer 5. Diese setzt sich aus der harmonisierten Steuer für Rauchtabak, hier Pfeifentabak, und der zusätzlichen Steuer in Höhe der Differenz zwischen dem für Zigaretten anzuwendenden Steuertarif und dem Steuertarif für Pfeifentabak zusammen. Die Steuer für Rauchtabak entsteht bereits nach Absatz 1 Nummer 4, die Nennung in Absatz 1 Nummer 5 erfolgt zur Klarstellung deklaratorisch.

Absatz 2

§ 2 Absatz 2 regelt für Zigaretten den ab dem 15. Februar 2027 geltenden variablen Mindeststeuersatz. Aufgrund der Neuauflage des Tabaksteuermodells ist zudem der statische Verweis im Absatz 2 auf den festen Mindeststeuersatz für Zigaretten anzupassen. Durch den statischen Verweis bleibt der feste Mindeststeuersatz aus der letzten Erhöhungsstufe des Tabaksteuermodells erhalten. Der feste Mindeststeuersatz ergibt sich für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 14. Februar 2027 aus Absatz 1 Nummer 1 b bis f.

Absatz 3

§ 2 Absatz 3 regelt für Feinschnitt den ab dem 15. Februar 2027 geltenden variablen Mindeststeuersatz. Aufgrund der Neuauflage des Tabaksteuermodells ist zudem der statische Verweis im Absatz 3 auf den festen Mindeststeuersatz für Feinschnitt anzupassen. Durch den statischen Verweis bleibt der feste Mindeststeuersatz aus der letzten Erhöhungsstufe des Tabaksteuermodells erhalten. Der feste Mindeststeuersatz ergibt sich für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 14. Februar 2027 aus Absatz 1 Nummer 3 b bis f.

Zu Nummer 5

§ 3 Absatz 1

Die Definition des Kleinverkaufspreises wird um erhitzten Tabak ergänzt.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Tabaksteuergesetzes [1.7.2022])

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Inhaltsübersicht wird angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 1 Absatz 1 Satz 1

Nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten sollen nunmehr der Besteuerung unterworfen werden. Dies dient der Verringerung des Konsums von gesundheitsschädlichem Nikotin.

Zu Buchstabe b

§ 1 Absatz 2b – neu –

Als nikotinhaltige Substanzen werden Zubereitungen mit Nikotin, die zur Verwendung in sogenannten E-Zigaretten oder E-Shishas geeignet sind, definiert. Diese werden immer häufiger als Substitut zur Zigarette oder zur konventionellen Shisha konsumiert. Es handelt sich dabei in der Regel um chemische Zubereitungen (z. B. fest, flüssig, pastös oder gelartig), die durch Inhalation eines durch Temperatureinwirkung erzeugten Aerosols oder Rauches konsumiert werden.

Die Definition der E-Zigarette entspricht Artikel 2 Nummer 16 der Richtlinie 2014/40/EU vom 3. April 2014.

E-Zigaretten sind Vorrichtungen verschiedenartiger Handelsbezeichnungen sowie in verschiedenartiger Aufmachung. Sie ermöglichen, flüssige Stoffe in Aerosole (Dampf, Rauch, Nebel) umzuwandeln. Diese werden vom Konsumenten mittels eines Mundstücks durch Inhalation in die Mundhöhle aufgenommen.

Zu Nummer 3

§ 1b – neu –

Für die verbrauchsteuerrechtlichen Regelungen zu nikotinhaltigen Substanzen wird auf die für Tabakwaren geltenden Vorschriften verwiesen. Da es sich bei der Verbrauchsteuer auf nikotinhaltige Substanzen jedoch um eine nicht harmonisierte Steuer handelt, können die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen für die Beförderung unter Steueraussetzung, den innergemeinschaftlichen Verkehr, die Ausfuhr aus dem Steuergebiet über andere Mitgliedstaaten, die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, sowie die Person des Steuerschuldners nicht angewendet werden. Deshalb wird hierfür auf die diesbezüglichen Vorschriften für die Kaffeesteuer verwiesen.

Zu Nummer 4

§ 2 Absatz 1 Nummer 6 – neu –

Für nikotinhaltige Substanzen wird in Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b ein spezifischer Steuersatz in Höhe von 0,02 Euro je Milligramm enthaltener Nikotinalkaloide (Nikotin) für die Jahre 2022 (ab 07/2022) und 2023 eingeführt. Ab dem Jahr 2024 beträgt der Steuersatz

für nikotinhaltige Substanzen nach Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a 0,04 Euro je Milligramm Nikotin.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

§ 17 Absatz 2 Satz 3 – neu -

In § 17 Absatz 2 wird die Erlaubnis zum Bezug von Steuerzeichen auf die Bezieher, die nikotinhaltige Substanzen aus einem anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken beziehen, erweitert.

Zu Buchstabe b

§ 17 Absatz 3 Satz 2

In § 17 Absatz 3 Satz 2 wird die unverzügliche Steueranmeldung für den Bezug nikotinhaltiger Substanzen zu gewerblichen Zwecken aus anderen Mitgliedstaaten ohne gültige Steuerzeichen geregelt.

Zu Nummer 6

§ 18

Zu Buchstabe a

§ 18 Absatz 1

§ 18 Absatz 1 wird um die Fälligkeiten für nikotinhaltige Substanzen erweitert.

Zu Buchstabe b

§ 18 Absatz 3 Satz 2

In § 18 Absatz 2 Satz 2 wird festgelegt, dass diese Steuer sofort fällig ist.

Zu Artikel 3 (Änderung der Tabaksteuerverordnung)

§ 33 Absatz 1

§ 33 Absatz 1 wird um die Berechnung des Steuerwerts des einzelnen Steuerzeichens für erhitzten Tabak ergänzt.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung der Tabaksteuerverordnung [1.7.2022])

§ 33 Absatz 1

§ 33 Absatz 1 wird um die Berechnung des Steuerwerts des einzelnen Steuerzeichens für nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten ergänzt.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuergesetzes. Zum 1. Januar 2022 treten Artikel 1 und Artikel 3 in Kraft. Artikel 2 und Artikel 4 treten am 1. Juli 2022 in Kraft.